

Satzung der JU Saar

Präambel

Die JUNGE UNION SAAR ist eine politische Jugendorganisation, die ihre Mitglieder nach christlichen, sozialen und demokratischen Grundsätzen auf eine aktive, kritische Teilnahme am politischen Leben vorbereitet.

§ 1 Name

Die JUNGE UNION SAAR ist ein Landesverband der JUNGEN UNION DEUTSCHLANDS.

§ 2 Sitz

Sitz der JUNGEN UNION SAAR ist Saarbrücken.

§ 3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft

I. Mitglied der JUNGEN UNION SAAR kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der JUNGEN UNION bekennt und

- a) das 14 Lebensjahr vollendet hat,
- b) einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat.

II. Angehörige anderer politischer Parteien als der CDU/CSU bzw. Angehörige von Unterorganisationen anderer politischer Parteien sind von der Mitgliedschaft in der JUNGEN UNION SAAR ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft in der JU und der CDU

I. Die Mitglieder der CDU unter 35 Jahren sind durch den zuständigen Ortsverband der JUNGEN UNION SAAR einzuladen, Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR zu werden.

II. Die Mitgliedschaft in der CDU ist für die Orts-, Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorsitzenden sowie die Mitglieder der Kreisräte und des Landesrates und deren Stellvertreter der JUNGEN UNION SAAR erforderlich.

III. Jedes Mitglied der JUNGEN UNION SAAR soll gebeten werden, einen Antrag auf Aufnahme in die CDU zu stellen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes, dem sich der Bewerber anschließen wünscht. Die Mitgliedschaft in mehreren Ortsverbänden ist unzulässig.

II. Die Aufnahme ist dem Kreisverband unverzüglich mitzuteilen. Erhebt der Kreisvorstand binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gegen den Aufnahmebeschluss Einspruch beim Landesverband, so entscheidet der Landesrat. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er ist dem zuständigen Ortsverband unverzüglich mitzuteilen.

III. Der Antrag ist abzulehnen, wenn auf Grund des Verhaltens des Antragstellers angenommen werden muss, dass er die Grundsätze der JUNGEN UNION nicht anerkennt, oder wenn durch seine Aufnahme das Ansehen der JUNGEN UNION in der Öffentlichkeit gefährdet würde.

IV. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Ortsvorstand ist Beschwerde beim Kreisrat, gegen dessen ablehnende Entscheidung Beschwerde beim Landesrat zulässig. Die Entscheidung des Landesrates kann nicht weiter angefochten werden. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung eingelegt werden. Auf den Lauf der Frist ist in der Entscheidung hinzuweisen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft in der JUNGEN UNION SAAR endet durch Austritt, Ausscheiden oder Ausschluss.

II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Orts- oder Kreisverband.

III. Ein Mitglied scheidet aus:

- a) mit Vollendung des 35 Lebensjahres; bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35 Lebensjahres ein Amt in der JUNGEN UNION, so erlischt die Mitgliedschaft im Ablauf einer Amtsperiode,
- b) durch Eintritt in eine andere politische Partei (als die CDU/CSU) oder in deren Unterorganisation.

IV Das Mitglied kann durch Entscheidung des Ehrengerichts ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) sich unehrenhaft verhält,
- b) die sich aus der Mitgliedschaft in der JUNGEN UNION SAAR ergebenden Pflichten gröblich verletzt.

V. Das Recht, beim Ehrengericht Ausschlussantrag zu stellen, steht dem zuständigen Ortsvorstand, Stadt- bzw. Gemeindevorstand, Kreisrat sowie dem Landesrat zu.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

I. Das Mitglied hat nach den Bestimmungen der Satzungen der JUNGEN UNION Sitz und Stimme in den Organen der JUNGEN UNION.

II. Das Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung eines Mitgliedsausweises, der vom Bundesverband auszustellen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der JUNGEN UNION und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Kreisverband zurückzugeben.

III. Das Mitglied hat in politischen Angelegenheiten Anspruch auf Unterstützung durch die JUNGE UNION SAAR.

IV. Das Mitglied hat das Recht, von den für es zuständigen Organen der JUNGEN UNION SAAR und ihrer Gliederungen Rechenschaft über die geleistete Arbeit zu verlangen.

V Das Mitglied hat Anspruch darauf, an den Landestagen der JUNGEN UNION SAAR mit Rederecht teilzunehmen. Ort und Datum der Landestage sind rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen.

VI. Das Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele der JUNGEN UNION einzusetzen und die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und mit besten Kräften zu erfüllen.

VII. Die Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR zahlen einen Beitrag. Das Nähere regeln die Kreisverbände unter Berücksichtigung der Finanzordnung der JUNGEN UNION SAAR.

§ 8 Gliederung

I. Organisationsstufen der JUNGEN UNION SAAR sind:

- a) der Landesverband,
- b) der Kreisverband,
- c) der Stadt- bzw. Gemeindeverband,
- d) der Ortsverband.

II. Der Landesverband gliedert sich in folgende Kreisverbände:

- Saarpfalz-Kreis mit Sitz in Homburg,
- Kreis Merzig-Wadern mit Sitz in Merzig,
- Kreis Neunkirchen mit Sitz in Neunkirchen,
- Kreis Saarbrücken-Land mit Sitz in Quierschied,
- Kreis Saarbrücken-Stadt mit Sitz in Saarbrücken,
- Kreis Saarlouis mit Sitz in Saarlouis,
- Kreis St. Wendel mit Sitz in St. Wendel

III. Die Bildung von Betriebs- und Schüलगemeinschaften ist zulässig. Die SCHÜLER UNION DEUTSCHLANDS ist eine Arbeitsgemeinschaft der JUNGEN UNION DEUTSCHLANDS. Sie gliedert sich in Landesverbände. Die Vorsitzenden aller Gebietsverbände der SCHÜLER UNION müssen Mitglieder der JUNGEN UNION sein. Die Schiedsgerichtsbarkeit liegt bei der JUNGEN UNION.

§ 9 Der Ortsverband

I. Der Kreis- oder Stadt- bzw. Gemeindeverband soll einen Ortsverband gründen, sobald die Mitgliederzahl im Bereich eines Ortsverbandes der CDU sieben Personen beträgt; die Gründung eines Ortsverbandes mit weniger als sieben Mitgliedern ist nicht zulässig. Sinkt die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes auf weniger als fünf Personen ab, so ist der Ortsverband vom Kreisrat aufzulösen.

als einem Drittel der Ortsverbände durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung zusammen. Der Stadt- oder Gemeindeverbandsdelegiertentag bzw. die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) er (sie) wählt den Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand und die Kassenprüfer, sowie einen Vertreter für den Kreisrat,
- b) er (sie) beschließt die Richtlinien der politischen Arbeit im Stadt- oder Gemeindeverband,
- c) er (sie) nimmt den Bericht des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes entgegen,
- d) er (sie) erteilt dem Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand Entlastung.

V. Der Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand besteht zumindest aus:

- a) dem Stadt- oder Gemeindeverbandsvorsitzenden,
- b) einem Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Organisationsleiter,
- f) dem Pressereferenten.

VI. Der Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand führt die Geschäfte des Stadt- oder Gemeindeverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse des Stadt- oder Gemeindeverbandsdelegiertentages bzw. der Hauptversammlung,
- b) die politische Führung des Stadt- oder Gemeindeverbandes,
- c) Bericht an den Kreisverband über die Arbeit und besondere politische Vorkommnisse des Stadt- oder Gemeindeverbandes,
- d) er tagt mindestens viermal jährlich.

VII. Verletzt ein Gemeindeverband die ihm aus Absatz VI a) erwachsenen Verpflichtungen, so ist der Kreisverband berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 11 Der Kreisverband

I. Der Kreisverband ist der Zusammenschluss aller Ortsverbände im Bereich eines Kreisverbandes der CDU.

II. Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisdelegiertentag,
- b) der Kreisrat,
- c) der Kreisvorstand.

§ 12 Der Kreisdelegiertentag

I. Der Kreisdelegiertentag ist das oberste Organ der JUNGEN UNION SAAR im Kreisverband.

II. Dem Kreisdelegiertentag gehören an:

- a) wahlberechtigt: die von den Ortsverbänden in den Jahreshauptversammlungen gewählten Delegierten,
- b) stimmberechtigt: die Mitglieder des Kreisvorstandes. Die Zahl der nicht gewählten Mitglieder des Kreisdelegiertentages darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht übersteigen.

III. Der Kreisdelegiertentag beschließt den Schlüssel für die Errechnung der Delegierten, die von den Ortsverbänden entsandt werden.

IV. Der Kreisdelegiertentag hat folgende Aufgaben:

- a) er wählt den Kreisvorstand und die Kassenprüfer,
- b) er beschließt die Richtlinien der politischen Arbeit im Kreisverband,
- c) er nimmt den Bericht des Kreisvorstandes entgegen,
- d) er erteilt dem Kreisvorstand Entlastung,
- e) er wählt die Delegierten des Kreisverbandes für den Landestag der JUNGEN UNION SAAR, soweit sie nicht von den Ortsverbänden zu wählen sind.
- f) er wählt die Vertreter für den Landesrat sowie deren Stellvertreter.

V Der Kreisdelegiertentag tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Ein außerordentlicher Kreisdelegiertentag muss einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Kreisvorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsverbände durch Beschluss der Vorstände.

§ 13 Der Kreisrat

I. Der Kreisrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes, einem Mitglied des Gemeindeverbandes und den Vertretern der Ortsverbände. Jeder Ortsverband entsendet in der Regel für je angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter in den Kreisrat. Der Kreisdelegiertentag kann den Schlüssel mit 3/4 Mehrheit verändern.

II. Der Kreisrat kann mit 2/3-Mehrheit bis zu fünf weitere Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR mit beratender Stimme kooptieren.

III. Der Kreisrat tritt wenigstens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies der Kreisvorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisrates fordert.

IV. Der Kreisrat beschließt über alle politischen Fragen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung, wenn die Einberufung eines Kreisdelegiertentages nicht möglich ist.

§ 14 Der Kreisvorstand

I. Der Kreisvorstand besteht in der Regel aus höchstens 15 Mitgliedern, wobei die Zahl der Kreisvorstandsmitglieder weniger als die Hälfte der gewählten Kreisratsmitglieder betragen soll. Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) dem Kreisgeschäftsführer,
- d) dem Kreisschatzmeister,
- e) dem Kreisorganisationsleiter,
- f) dem Kreispressereferenten,
- g) bis zu acht weiteren Referenten für besondere Aufgaben, wobei den Referenten bestimmte Aufgaben zugeordnet werden können.

II. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse des Kreisdelegiertentages und des Kreisrates,
- b) Förderung und Überwachung der satzungsgemäßen Arbeit der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände,
- c) Durchführung einer planmäßigen politischen Bildungsarbeit zu Schulung von Mitarbeitern und zur Vertiefung der politischen Grundsätze der JUNGEN UNION,
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- e) Bericht an den Landesverband über die Arbeit des Kreisverbandes, die Mitgliederbewegung und besondere politische Vorkommnisse.

III. Der Kreisvorstand tagt mindestens sechsmal jährlich. Er wird durch den Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Kreisvorstandes ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

IV. Der Kreisdelegiertentag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes mit 2/3 Mehrheit eine andere Zusammensetzung beschließen, wobei dem Kreisvorstand jedenfalls der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister sowie der Kreisgeschäftsführer angehören müssen.

§ 15 Organe des Landesverbandes

Organe der JUNGEN UNION SAAR sind:

- a) der Landestag,
- b) der Landesrat,
- c) der Landesvorstand,
- d) das Ehrengericht.

§ 16 Der Landestag

I. Oberstes Organ der JUNGEN UNION SAAR ist der Landestag.

Dem Landestag gehören an:

- a) wahlberechtigt: die von den Orts- und Kreisverbänden gewählten Delegierten,
- b) stimmberechtigt: die Mitglieder des Landesvorstands.

II. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten aus den Kreisverbänden, welche den in der Finanzordnung festgelegten Landesanteil entrichtet haben. Maßgebend ist hierbei, dass der Beitrag für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Landestag entrichtet wurde.

III. Jeder Ortsverband entsendet für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten zum Landestag.

Die Kreisverbände entsenden für je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten zum Landestag.

IV. Der Landestag tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er wird auf Beschluss des Landesrates durch den Landesvorstand einberufen. Darüber hinaus muss der Landestag binnen einer Frist von acht Wochen einberufen werden, wenn der Landesvorstand oder mindestens vier Kreisverbände durch Beschluss ihrer Kreisräte die Einberufung verlangen. Die Anfechtung eines oder mehrerer die Einberufung des Landestages fordernder Kreisratsbeschlüsse entbindet nicht von der Verpflichtung des § 16 Abs. III (kein Suspensiveffekt).

V.1. Der Landestag beschließt über die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes.

2. Er wählt:

- a) den Landesvorstand,
- b) die Delegierten zum Deutschlandtag,
- c) das Ehrengericht,
- d) zwei Rechnungsprüfer.

3. Er entlastet den Landesvorstand.

4. Er entscheidet über Satzungsänderungen.

5. Er beschließt mit 2/3 Mehrheit die Finanzordnung und entscheidet über Änderungen.

§ 17 Der Landesrat

I. Dem Landesrat gehören an:

- a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
- b) die von den Kreisdelegiertentagen gewählten Mitglieder,
- c) die Vorsitzenden der Fachausschüsse mit beratender Stimme,
- d) der Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme.

II. Jeder Kreisverband entsendet einen Vertreter für je angefangene 250 Mitglieder in den Landesrat.

III. Der Landesrat beschließt über die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes, soweit nicht wegen der besonderen Bedeutung die Entscheidung dem Landestag vorbehalten ist. Er hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Landesvorstand. Der Landesrat soll in der Regel nach Durchführung von drei Sitzungen des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal vierteljährlich zusammen treten. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates dies beantragt.

IV. Der Vorsitzende des Ehrengerichts ist zu Sitzungen des Landesrates einzuladen.

V. Der Landesrat kann mit 2/3-Mehrheit bis zu fünf weitere Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR mit beratender Stimme kooptieren.

§ 18 Der Landesvorstand

I. Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) vier gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) dem Landesschatzmeister,
- d) bis zu 15 weiteren Mitgliedern, deren Aufgabenbereiche vom jeweiligen Landestag festgelegt werden können,
- e) dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme.

II. Der Landesvorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landestages und des Landesrates verantwortlich. Über die geleistete Arbeit ist in den Sitzungen des Landesrates zu berichten. Er wird durch den Landesvorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

III. Die Kreisvorsitzende nehmen als Gäste an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.

IV. Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Landesschatzmeister, der Pressesprecher, sowie der Landesgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Er regelt die dringlichen Geschäfte des Landesverbandes.

§ 19 Der Landesvorsitzende

Der Landesvorsitzende vertritt die JUNGE UNION SAAR und führt den Landesverband. Er hat die von den zuständigen Organen der JUNGEN UNION SAAR gefassten Beschlüsse auszuführen. Über den Inhalt von Besprechungen, die innerhalb der Organe der CDU, denen er angehört, geführt werden, hat er den Landesvorstand und den Landesrat unverzüglich zu unterrichten, soweit dies im Interesse der politischen Unterrichtung der JUNGEN UNION erforderlich scheint und keine Vertraulichkeit geboten ist.

§ 20 Der Landesgeschäftsführer

Der Landesgeschäftsführer der JUNGEN UNION SAAR wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesrat bestellt und entlassen. Er leitet die Landesgeschäftsstelle und führt die Kassengeschäfte nach Anweisung des Landesvorsitzenden und des Landesschatzmeisters. Der Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorsitzenden unmittelbar verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der JUNGEN UNION SAAR mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 21 Die Arbeitskreise

I. Im Landesverband der JUNGEN UNION SAAR wird ein ständiger Arbeitskreis "Grundsatzfragen" gebildet. Darüber hinaus können der Landesrat und der Landesvorstand Arbeitskreise zu bestimmten politischen Problemen bilden.

II. Die Vorsitzenden werden vom Landesvorstand ernannt.

III. Die Arbeitskreise stehen auch Nichtmitgliedern offen. Über deren Aufnahme entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Arbeitskreis.

§ 22 Das Ehrengericht

I. Das Ehrengericht besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll,
- b) zwei Beisitzern.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so führt der an Jahren älteste Beisitzer den Vorsitz.

II. Das Ehrengericht entscheidet:

- a) bei Organstreitigkeiten verschiedener Organe gleicher Organisationsstufen sowie bei Streitigkeiten verschiedener Organe direkt benachbarter Organisationsstufen,
- b) über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Abs. V,

c) in einem anderen Ehrenverfahren, das von einem Mitglied der JUNGEN UNION SAAR beantragt werden kann; antragsberechtigt ist insbesondere ein Mitglied, das behauptet, durch Entscheidungen eines Organs der JUNGEN UNION SAAR belastet worden zu sein.

III. Das Verfahren vor dem Ehrengericht regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 23 Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen

I. In einem Ehrenverfahren nach § 22 Abs. II a), c) kann das Ehrengericht auch auf eine Ordnungsmaßnahme erkennen.

II. In einem Ehrenverfahren nach § 22 Abs. II. c) kann das Ehrengericht auch ohne Antrag auf Ausschluss oder auf eine Ordnungsmaßnahme erkennen.

III. Ordnungsmaßnahmen sind:

a) Verwarnung,

b) Verweis,

c) Aberkennung der Berechtigung zur Teilnahme an den Veranstaltungen der JUNGEN UNION SAAR auf Zeit,

d) Aberkennung der Befugnis zur Bekleidung von Ämtern in der JUNGEN UNION SAAR.

IV. Nach Eröffnung eines Ehrengerichtsverfahrens kann das Ehrengericht das Ruhen der Rechte des betroffenen Mitglieds anordnen.

§ 24 Rechte des Betroffenen

I. In jedem Ehrengerichtsverfahren hat das betroffene Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör.

II. Näheres regelt die Ehrengerichtsordnung

§ 25 Nachweis und Anerkennung von Mitgliedern

1. Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt nach den Unterlagen der bei der Landesgeschäftsstelle geführten zentralen Mitgliederkartei.

2. Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils an den Landesverband nach § 2 der Finanzordnung abzuführenden Beitragsanteile gezahlt worden sind.

3. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom jeweiligen Kreisgeschäftsführer der Landesgeschäftsstelle unverzüglich zu melden.

§ 26 Delegiertenschlüssel

I. Soweit die Zahl der Mitglieder einer Gliederung für die Anzahl der ihr zustehenden Delegierten maßgebend ist, werden nur diejenigen Mitglieder gerechnet, die zum I. des Vormonats bezogen auf den Termin des Delegiertentages beim Landesverband geführt werden.

II. Wahl- und stimmberechtigt sind nur Delegierte, deren satzungsgemäße Wahl 14 Tage vor dem Delegiertentag dem einberufenden Organ gemeldet worden ist.

III. Für die Delegierten des Landestages, des Kreisdelegiertentages sowie des Stadt- und Gemeindeverbandsdelegiertentages, für die Mitglieder des Landesrates und des Kreisrates sind Ersatzdelegierte bzw. Vertreter zu wählen.

§ 27 Beschlussfähigkeit

I. Die Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände, der Gemeinde- bzw. Stadtverbände (Ausn. s. § 27, III) sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind und wenn bei Eintritt in die Tagesordnung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

II. Für Mitglieder der in Absatz I genannten Organe kann die Einladung in Textform (126b BGB) erfolgen, sofern sie dem schriftlich zugestimmt haben.

Die Angabe einer Email-Adresse in der Beitrittserklärung, einer Anwesenheitskarte oder in sonstiger Form gegenüber dem Vorstand gilt als Zustimmung. Sie ist widerruflich.

III. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und gemäß Abs. I erneut einzuladen. Diese Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

IV. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen der Ortsverbände und Hauptversammlungen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die ordnungsgemäß einberufen sind, sind in jedem Fall beschlussfähig

V. Im Bedarfsfall, der zu begründen ist, kann mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen werden.

VI. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 28 Beschlüsse

I. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

II. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eines Landestages erforderlich.

§ 29 Abstimmungen

I. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

II. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung

§ 30 Wahlen

I. Die Wahlen der Landesrats-, Kreisrats- und Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten sind geheim. Bei sonstigen Wahlen kann eine andere Wahlart beschlossen werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller Vorgeschlagenen enthalten. Er ist ungültig, wenn mehr Namen angekreuzt sind als Kandidaten zu wählen sind.

II. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so genügt in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so muss die Wahl neu eröffnet werden.

III. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

IV. Wahlberechtigt sind nur gewählte Delegierte.

V. Zu den Gremien der Kreisverbands- und Landesverbandsebene ist alle zwei Jahre, zu den Organen der Stadt- bzw. Gemeindeverbands- und Ortsverbandsebene jährlich zu wählen. Die Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertentag der Stadt- und Gemeindeverbände kann abweichend von dieser Regelung die Amtszeit des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit auf zwei Jahre festsetzen.

VI. Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines Kreisrates oder des Landesrates ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war. Ebenso darf zum Kassenprüfer nicht gewählt werden, wer Angestellter der JUNGEN UNION SAAR ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war. Das gleiche gilt für Ehegatten, Geschwister oder Verwandte in gerader Linie einer der in Satz 1 und 2 genannten Personen.

VII. Auf Antrag eines Viertels der Stimmberechtigten ist Gelegenheit zu einer nichtöffentlichen Personaldebatte zu geben. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 31 Wählbarkeit, Wiederwahl und Abwahl

I. Die Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR dürfen innerhalb des Landesverbandes nicht mehr als zwei Vorständen gleichzeitig als gewähltes Mitglied angehören. Zeitlich befristete Ausnahmen sind mit Genehmigung des Landesrates im Einzelfall zulässig. Diese Regelung gilt ab dem 30.10.1991.

II. Die Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR dürfen innerhalb des Landesverbandes ein- und dasselbe Vorstandsamt höchstens sechs Jahre ununterbrochen innehaben. Auf der Ebene des

Ortsverbandes kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen beschließen. Fällt die Erreichung der Höchstgrenze in die laufende Wahlperiode eines Vorstandes, verlängert sich die Dauer der Zugehörigkeit bis zu deren Ablauf.

III. Ein Mitglied eines Vorstandes der JUNGEN UNION SAAR scheidet innerhalb der laufenden Wahlperiode aus seinem Amt aus, wenn die zuständige Mitgliederversammlung oder der zuständige Delegiertentag auf Antrag 1/4 der stimmberechtigten Delegierten mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten einen Nachfolger wählt.

§ 32 Finanzwesen

I. Der Landesvorstand und die Kreisvorstände stellen bis 31.12. eines jeden Jahres ihre Haushaltspläne auf.

II. Die Schlussabrechnung bedarf der Genehmigung des Landesrates bzw. der Kreise.räte.

III. Das Einzugsverfahren und die Aufteilung der Beiträge regelt die Finanzordnung.

IV. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Die Vorstände sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

VI. Der Landestag und die Kreisdelegiertentage wählen Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Geschäftsbücher überprüfen.

VII. Der Landesvorstand ist berechtigt, die Buchführung der Verbände zu überprüfen.

VIII. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 33 Auflösung

I. Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Landestag einberufen wird. Er kann die Auflösung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschließen.

II. Das Vermögen geht auf den Landesverband SAAR der CDU oder auf eine gemeinnützige Institution über. Hierüber entscheidet der Landestag.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Februar 1970 sogleich mit Verabschiedung in Kraft.

Geändert am 17. September 1972. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.

Geändert am 7. September 1975. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.

Geändert am 3. Juli 1976. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.

Geändert am 20. November 1977. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.

Geändert am 12. Juni 1981. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.

Geändert am 30. November 1986. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.

Geändert am 14. April 1988. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.

Geändert am 29. Oktober 1989. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.

Geändert am 11. November 1996. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.

Geändert am 18. November 1998. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.

Geändert am 08. Oktober 2005. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.